



## **Übermittlung von Änderungsanzeigen zur Grundsteuer bis zum 31.03.2026 bzw. 30.04.2026**

*Im Jahr 2022 wurden die rechtlichen Grundlagen der Grundsteuer umfassend geändert. Teil des neuen Regimes ist es nun auch, dass Veränderung bezüglich den in der Feststellungserklärung gemachten Angaben gegenüber dem zuständigen Finanzamt selbständig und ohne weitere Aufforderung anzuzeigen sind. Mit Blick auf die im Jahr 2025 an Ihrem Grundbesitz vorgenommenen Änderungen gelten für die damit zu übermittelnden Änderungsanzeigen – in Abhängig der konkreten Lage des entsprechenden Grundstücks – die nachfolgenden Fristen:*

*31.03.2026 Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen*

*30.04.2026 Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen*

*Relevante anzuzeigende Änderungen sind hierbei unter anderem:*

- *Änderung der Eigentumsverhältnisse*
- *Änderungen der baulichen bzw. der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. neues Gebäude auf einem bisher unbebauten Grundstück, Errichtung eines Anbaus, Umnutzung von Gewerbeflächen als Wohnflächen oder umgekehrt, Wegfall der Voraussetzungen einer Grundsteuermesszahlermäßigung)*
- *Erstmalige Besteuerung einer bereits bestehenden wirtschaftlichen Einheit (z.B. Wegfall der Voraussetzungen einer Steuerbefreiung)*
- *Entstehung oder Wegfall einer wirtschaftlichen Einheit (z.B. durch Teilung oder Vereinigung von Flurstücken, Unterteilung in neue Eigentumswohnungen)*



*Bei verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe einer Änderungsanzeige drohen insbesondere Verspätungszuschläge. Verschafft sich der Steuerpflichtige hierdurch einen nicht gerechtfertigten Steuervorteil kann die Finanzverwaltung auch ein Steuerstrafverfahren einleiten.*

*Die Änderungsanzeigen können über das von der Finanzverwaltung bereitgestellte Portal „Mein ELSTER“ ([www.elster.de](http://www.elster.de)) im Bereich „Formulare & Leistungen“ >>> „Alle Formulare“ >>> „Grundsteuer“ erstellt und übermittelt werden.*

*Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Erfüllung der grundsteuerlichen Anzeigepflichten. Falls Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir sind gerne für Sie da.*